

Führerschein weg, obwohl man nichts Strafbares getan hat?

Das kann schneller passieren, als man denkt:

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle werden Sie angehalten und überprüft. Weil Sie übermüdet sind und „kleine Augen“ haben, kommt bei dem Polizeibeamten der Verdacht auf, Sie könnten Drogen oder Alkohol zu sich genommen haben. Man nimmt Sie mit zur Blutprobe.

Abgesehen davon, dass Sie natürlich der Blutprobenentnahme ausdrücklich widersprechen und auf eine Aufnahme des Widerspruchs ins Protokoll bestehen, ist aber etwas für Sie noch viel gravierender:

Wenn der Polizeibeamte von Ihnen den Führerschein vorgelegt bekommt, wird er diesen an Ort und Stelle beschlagnahmen. Er wird Ihnen gleichzeitig sagen, dass Sie ab sofort keinen Fahrzeug mehr führen dürfen. Und wenn der Polizeibeamte dieses Vorgehen halbwegs logisch begründen kann, können Sie wochenlang darauf warten, bis die Staatsanwaltschaft Ihnen den Führerschein mit der lapidaren Bemerkung zurückschickt, der Tatverdacht einer Trunkenheitsfahrt oder Drogenaufnahme habe sich nicht erfüllt.

Wie wehrt man sich dagegen?

Am besten ist, man hat den Führerschein nicht dabei. Das kostet war ein Verwarnungsgeld von 10,- Euro. Aber was nicht da ist, kann von der Polizei auch nicht beschlagnahmt werden! Zwar kann der Polizeibeamten Ihnen verbieten, am gleichen Tag noch ein Fahrzeug zu führen. Am nächsten Tag dürfen Sie, weil der Führerschein sich noch immer in Ihren Händen befindet, völlig legal wieder fahren.

Es mag zwar sein, dass der Polizeibeamte dann bei der Staatsanwaltschaft beantragt, dass der Führerschein eingezogen werden soll. Bis aber ein entsprechender Beschluss vorliegt, vergehen Wochen, in denen hoffentlich dann auch das Blutprobenergebnis vorliegt. In einem solchen Fall könnten Sie also problemlos weiter fahren.

Und wenn man im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrolle merkt, worauf die Polizeibeamten hinauswollen, dann sollten Sie vielleicht besser „vergessen“, dass der Führerschein sich in Ihrem Portemonnaie befindet. Denn ob Sie im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, kann die Polizei problemlos vom Streifenwagen aus anhand Ihres Personalausweises herausfinden.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de